

## GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

Nr. 7 1965 Berlin, den 29. März 1965 **TeilIII** Tag Inhalt Seite 22. 2. 65 Anordnung über die Verwendung einheitlicher Quittungsstempel in den Sparbüchern Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich des volkseigenen Produktionsmittelhandels, — Kreditanordnung (Produktionsmittel-3 65 handel) — Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo-

## Anordnung über die Verwendung einheitlicher Quittungsstempel in den Sparbüchern der Kreditinstitute.

## Vom 22; Februar 1965

Im Interesse einer einheitlichen Quittungserteilung in den Sparbüchern wird folgendes angeordnet:

§1

Die am Freizügigkeitsverkehr der Kreditinstitute beteiligten

Sparkassen Reichsbahnsparkassen Banken für Handwerk und Gewerbe Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und die Deutsche Bauern-Bank

haben bei Quittungserteilung in Sparbüchern Stempel mit einheitlichem Symbol und der Bezeichnung des Kreditinstituts zu verwenden.

(1) Zur Anwendung von Quittungsstempeln mit nachstehend abgebftdetem Symbol



sind nur die im § 1 genannten Kreditinstitute berechtigt.

- (2) Die Bezeichnung der Kreditinstitute kann in Kurzform erfolgen.
- Sofern die Quittungserteilung nur durch Bevollmächtigten des Kreditinstituts erfolgt, muß Quittungsstempel zusätzlich mit dem Buchstaben gekennzeichnet sein.

**§**3

- (I) Die Herstellung der einheitlichen Quittungssternpel erfolgt zentral.
  - (2) Die Quittungsstempel sind anzufordern

von den Sparkassen

bei dem Ministerium der

Finanzen. Sektor

Sparkassen

von den Reichsbahn-

sparkassen

bei der Zentrale der

Reichsbahnspar-

kassen

von den Banken für

Handwerk Gewerbe

bei dem Deutschen Ge-

nossenschaftsverband der Banken für Handwerk und

Gewerbe

von den Bäuerlichen

Handelsgenossenschafbei dem Zenlralvorstand der VdgB (BHG)

ten

von den Kreisstellen der Deutschen

bei der Zentrale der Deutschen

Bauern-Bank Bauern-Bank.

(3) Die Kosten für die Quittungsstempel sind von den Kreditinstituten zu tragen.

- (1) Die Quittungsstempel sind so aufzubewahren und zu verwalten, daß Zugriff durch Unbefugte und mißbräuchliche Benutzung ausgeschlossen sind.
- Jeder zeitweilige oder dauernde Verlust eines Quittungsstempels ist unverzüglich dem zuständigen Aufsichtsorgan zu melden.